



II- 1679 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

Z1. 353.260/76-I/6/87

26. August 1987

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 Wien

738/AB

1987-09-02

zu 667 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Frischenschlager, Haupt,
Dr. Dillersberger haben am 2. Juli 1987 unter der Nr. 667/J an mich eine
schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die geplante Einführung der
35 Stunden-Woche im öffentlichen Dienst gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Liegen Berechnungen darüber vor, wie sich die Einführung der 35 Stunden-Woche im öffentlichen Dienst in bezug auf Personalvermehrung und den Anfall von Überstunden auswirken wird – und, wenn ja, wie lauten diese?
2. Wurden – allenfalls unter Zugrundelegung solcher Berechnungen – bereits Schätzungen über die finanziellen Auswirkungen der geplanten Arbeitszeitverkürzung angestellt – und, wenn ja, zu welchem Ergebnis ist man dabei gelangt?
3. Mit welchen Kostensteigerungen ist in den einzelnen Ressorts zu rechnen?
4. Welche finanziellen Belastungen werden nach Einführung der 35 Stunden-Woche im öffentlichen Dienst
 - a) dem Bund,
 - b) den Ländern,
 - c) den Gemeinden,
 entstehen?
5. Wie hoch ist derzeit die tatsächlich geleistete Arbeitszeit von Bediensteten des öffentlichen Dienstes?
6. Wie lange dauert in der Praxis die Mittagspause für Bedienstete des öffentlichen Dienstes und gibt es für diese Ruhezeit eine einheitliche Regelung?

- 2 -

7. Wie lange soll die Mittagspause nach der Einführung der 35 Stunden-Woche dauern?
8. Neben den normalen Urlaubszeiten und gesetzlichen Feiertagen gibt es für die Bediensteten des öffentlichen Dienstes noch zusätzlich freie Arbeitstage wie z.B. Allerseelen. Wie hoch ist die arbeitsfreie Zeit, die aus derartigen freien Tagen resultiert und werden diese arbeitsfreien Tage auch nach Einführung der 35 Stunden-Woche gelten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Einführung der 35 Stunden-Woche im Bundesdienst – für den übrigen öffentlichen Dienst könnte die gegenständliche Anfrage nur von den Ländern und Gemeinden beantwortet werden – würde pro Stunde Arbeitszeitverkürzung 9.450 zusätzliche Planstellen bzw. 17,1 Mio. Überstunden jährlich erfordern. Darüberhinaus kann gesagt werden, daß bei kleinen Dienststellen eher zusätzliche Überstunden anfallen würden, bei großen Dienststellen dagegen die Einstellung zusätzlichen Personals möglich wäre. Weiters spielt eine Rolle, ob die Arbeitszeit auf einmal oder etappenweise verkürzt werden soll. Im Falle einer etappenweisen Verkürzung verschiebt sich die Relation mehr zu zusätzlichen Überstunden, bei einer einmaligen Herabsetzung zu zusätzlichen Personalaufnahmen.

Zu Frage 2:

Die – wie unter Frage 1 ausgeführt – pro Stunde Arbeitszeitverkürzung zusätzlich erforderlichen 9.450 Planstellen würden Mehrkosten in der Höhe von ca. 1,9 Mrd. S jährlich (Basis 1. Jänner 1987) verursachen, die Mehrkosten für 17,1 Mio. Überstunden würden – ebenfalls auf Berechnungsbasis 1. Jänner 1987 – ca. 3,3 Mrd. S jährlich betragen.

Die Überstunden kämen deshalb überproportional teurer, weil sie auch von dienstälteren Bediensteten geleistet werden müßten. Neueinstellungen hingegen würden vorwiegend jüngere Personen betreffen.

Sollte es zu einer Arbeitszeitverkürzung kommen, würde selbstverständlich alles unternommen werden, um den Anfall zusätzlicher Überstunden zu minimieren.

- 3 -

ren. Ein Teil der geschätzten Mehrkosten könnte überdies durch technische Rationalisierungsmaßnahmen vermieden werden.

Zu Frage 3:

Berechnungen über zu erwartende Kostensteigerungen in den einzelnen Ressorts wurden auf Grund des Vorliegens der Gesamtkosten für den Bund nicht durchgeführt.

Zu Frage 4:

Die finanziellen Auswirkungen einer 35 Stunden-Woche auf die Länder und Gemeinden können nur von den Ländern und Gemeinden selbst abgeschätzt werden; die finanziellen Auswirkungen für den Bundesdienst sind aus der Beantwortung der Frage 2 ersichtlich.

Zu Frage 5:

Im Jahr 1986 wurden im Bundesdienst (ausgenommen Lehrer) 30,630.783 Überstunden finanziell abgegolten. Dies entspricht ca. 2 Überstunden pro Planstelle wöchentlich und somit einer effektiven wöchentlichen Dienstleistung von ca. 42 Stunden.

Bei den Bundeslehrern betrugen die zeitlichen Mehrleistungen im Jahr 1986 ca. 15 % der Normaldienstleistung (darin sind sowohl die aufgrund der Lehrfächerverteilung zwingend anfallenden Mehrleistungen als auch die Vertretungen enthalten).

Zu Frage 6:

Im Bundesdienst gibt es keine gesetzliche Mittagspausenregelung. Dies bedeutet, daß der Bedienstete keinen Anspruch auf eine Mittagspause hat, es wird ihm allerdings im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die Einnahme des Mittagessens gestattet.

In Bereichen mit geteiltem Dienst (z.B. Schalterdienst bei Postämtern mit Mittagsperre) fällt die Mittagspause gänzlich aus der Arbeitszeit heraus.

- 4 -

Ergänzend wird bemerkt, daß bei Bediensteten in der Privatwirtschaft gemäß § 11 Abs. 8 des Arbeitszeitgesetzes Kurzpausen als Arbeitszeit gelten.

Zu Frage 7:

Ob mit der eventuellen Einführung der 35 Stunden-Woche eine Mittagspausenregelung getroffen wird und wie lange eine solche dauern soll, muß gegebenenfalls mit den Gewerkschaften verhandelt werden.

Zu Frage 8:

Für die Bundesbediensteten gibt es neben den "normalen Urlaubszeiten" und gesetzlichen Feiertagen keine zusätzlichen freien Tage. Am in der Anfrage angesprochenen Allerseelentag ist aufgrund eines Ministerratsbeschlusses den Bediensteten lediglich ab 12.00 Uhr nach Dienstesmöglichkeit für Gräberbesuche dienstfrei zu geben. Dies bedeutet, daß für einen Großteil des Bundesdienstes (z.B. Exekutive, Dienststellen mit Parteienverkehr nachmittags usw.) eine Dienstbefreiung nicht in Frage kommt. Für den Vormittag des Allerseelentages ist überhaupt keine Dienstbefreiung vorgesehen, verschiedentlich wird aber Einarbeiten ermöglicht. Ähnliche Regelungen gelten für den Karfreitag sowie den 24. und 31. Dezember.

Die theoretisch mögliche arbeitsfreie Zeit aufgrund der zitierten Regelungen beträgt maximal 16 Stunden pro Jahr (abhängig von der kalendermäßigen Lage und den dienstlichen Möglichkeiten).

Freudt (Se)